



Atelierförderstrategie der Stadt Köln

Bewertungskatalog für den Atelierbeirat (Stand: Juni 2024)

Kriterien für die Entscheidung,

ob ein*e Künstler*in ein städtisches Atelier anmieten beziehungsweise einen Mietkostenzuschuss erhalten kann, sind:

- Studienabschluss in einem bildnerischen Fach (Kunstakademie, Werkkunstschule, Fachhochschule, Kunsthochschule für Medien). Autodidakt*innen sind zugelassen, sofern sie die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen und überzeugend darlegen.
- Kontinuierliches künstlerisches Schaffen über mindestens drei Jahre (innerhalb der letzten fünf Jahre)

und je nach Dauer der künstlerischen Praxis/Laufbahn:

- Künstlerischer Gesamteindruck (Innovation, Originalität, Aktualität)
- Öffentliche Wahrnehmbarkeit der Kunst (zu belegen anhand von beispielsweise Ausstellungs-/Performance-Vita beziehungsweise gegebenenfalls Internetauftritt bei Medienkunst/Digitaler Kunst – inklusive Jahr, gegebenenfalls Ort und Name der Institution und gegebenenfalls entsprechenden Publikationsnachweisen)

Positiv in die Bewertung kann einfließen:

- Renommee der Ausbildungsstätte

und je nach Dauer der künstlerischen Laufbahn:

- Präsenz (etwa durch Einzel- und Gruppenausstellungen/-performances) in etablierten Institutionen (Kunstvereinen, Kunsthallen, Museen), Galerien, Biennalen und anerkannten Kunsträumen der Freien Szene. Hierzu zählt auch die Wahrnehmbarkeit in etablierten digitalen Räumen.
- Aussagekräftige Begleitdokumentationen von Ausstellungen/Performances oder ähnlichem in Buch-/Bildband- (zum Beispiel Ausstellungskataloge) oder sonstiger Form (zum Beispiel Videomitschnitte) der letzten fünf Jahre
- Stipendien, Preise, Auslandsaufenthalte, Publikationsnachweise in Feuilletons, Fachpresse beziehungsweise praxisrelevanter Presse
- Lehraufträge an staatlichen Kunstakademien oder Kunsthochschulen
- Präsenz in der Kölner Kunstszene (unter anderem durch die Teilnahme an den „Offenen Ateliers“)

Keine Relevanz für die Auswahl haben:

- Auktionen und dazugehörige Kataloge
- Kostenpflichtige Teilnahmen an Messen
- Ausstellungen an privaten, primär kommerziellen Orten oder nicht primär künstlerisch ausgerichteten Orten (beispielsweise Rechtsanwaltskanzleien). Hiermit ist nicht der öffentliche Raum gemeint.
- Tätigkeiten als Kunsterzieher*in, Dozent*in für Kunst oder Kursleiter*in
- Teilnahmen an Kursen, Sommerakademien, Konferenzen, Workshops et cetera